

Veranstaltung/Seminar/Tagung: _____

Ort: _____ Datum: _____



Reisekostenabrechnung

DLRG-Jugend Niedersachsen
(Auszahlung nur bei vollständigen Angaben)

Wird von der Buchhaltung ausgefüllt!

DLRG-Jugend Niedersachsen
Landesjugendsekretariat
Im Niedernfeld 4 a
31542 Bad Nenndorf

Eingangsstempel LJS

Beleg-Nr.:

Konto-Nr.:

Datum:

Name:	Vorname:
Zahlungsempfänger*in (falls abweichend):	
Straße:	Wohnort:
IBAN:	BIC:

A. Fahrtkosten	Füllt Buchhaltung aus!
öffentliche Verkehrsmittel:	
Bahnfahrkarte, 2.Klasse (bitte beifügen) = _____ €	
Bahncard <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Von der DLRG-Jugend bezuschusst? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Straßenbahn, Bus o. Ä. = _____ €	
andere Verkehrsmittel:	
<input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> Fahrrad <input type="checkbox"/> Motorrad	
_____ km à _____ € = _____ €	
Detaillierte Begründung der KFZ-Benutzung (Zwischenhalt, Materialfahrten, alternative Abfahrtsorte, Umleitungen etc.):	
Mitfahrer*innen:	

B. Sonstige Kosten (Bitte begründen und Belege beifügen)	
= _____ €	
= _____ €	
Gesamt:	

Unterschrift Teilnehmer*in, Datum

rechnerisch richtig

Tagungsleitung, Datum

Vorsitzende*r bzw. Bevollmächtigte*r, Datum

Reisekostenregelung DLRG-Jugend Niedersachsen (ab 01.10.2023)

A. Anspruchsberechtigung

Reisekosten werden innerhalb Niedersachsens (zzgl. Bremen und Hamburg und auch innerhalb geschl. Ortschaften) erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten haben folgende Personenkreise:

1. Funktionsträger*innen
 - a. Mitglieder des Landesjugendvorstandes
 - b. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates
 - c. Leiter*innen und Mitglieder der Arbeits- Ressort- und Projektgruppen
 - d. Revisor*innen und Mitglieder der Ente der Landesjugend
 - e. durch den Landesjugendtag, Landesjugendrat oder Landesjugendvorstand berufene Mitglieder von Kommissionen, Ausschüssen, etc.
2. weitere Personen
 - a. Seminar- und Tagungsteilnehmer*innen
 - b. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen
 - c. Mitarbeiter*innen an Großveranstaltungen
 - d. Delegierte des Landesjugendtages
 - e. Kampfrichter*innen der Landes- und Seniorenmeisterschaften

B. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

1. Pauschale Kilometersätze. Es gilt der übliche Straßenweg.
 - a. PKW € 0,20/km
pro mitfahrenden TN € 0,04/km
bis maximal € 0,30/km
 - b. Motorrad/Motorroller € 0,13/km
 - c. Moped/Mofa € 0,08/km
 - d. Fahrrad € 0,15/km
2. Werden Fahrgemeinschaften angeordnet, so sind diese für die Erstattung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung verbindlich.
3. Der Höchstbetrag liegt bei € 130,-. Für Fahrgemeinschaften mit vier oder mehr Mitfahrern erhöht sich dieser Betrag auf € 150,-. Über weitere Ausnahmen entscheidet der*die Schatzmeister*in.
4. Der Landesjugendrat oder -tag kann gesonderte Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Einzelveranstaltungen beschließen ohne die Gültigkeit dieser Reisekostenregelung zu gefährden. Die gesetzlichen Höchstgrenzen sind in jedem Fall einzuhalten.

C. Fahrtkostenerstattung

1. Der Höchstbetrag der Fahrtkostenerstattung ist in jedem Fall der Fahrpreis der Deutschen Bahn AG 2. Klasse inklusive Zuschläge für Hin- und Rückfahrt zwischen Heimat- und Veranstaltungsort.
2. Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (Zug, Bus, Fähre, o.ä.) werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet
3. Mögliche Sparpreise und Rabatte sind zu nutzen
4. Bei Nutzung des Deutschlandtickets werden die Aufwendungen eines regulären Fahrscheines bis zur Höhe des Anschaffungspreises des Deutschlandtickets erstattet. Pflichtbeträge, Arbeitgeberzuschüsse, Förderungen & Erstattungen o.ä. müssen abgezogen werden. Die Dokumentation mehrfacher Fahrten in einem Abrechnungsmonat obliegt dem Anspruchsberechtigten.
5. Flugreisen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn die Gesamtkosten (inkl. Gebühren, Anreise zum und vom Flughafen, o.ä.) der Flugreise niedriger sind als eine entsprechende Bahnfahrkarte 2. Klasse unter Ausnutzung des BahnCard 25- Tarifs. In begründeten Fällen kann der*die Schatzmeister*in Ausnahmeregelungen genehmigen.
6. Sonderregelungen und Ausnahmen für Netz-, Zeit- oder BahnCard 100 beschließt der Landesjugendvorstand auf vorherigen Antrag

D. Veranstaltungen der Bundesorganisation

Für Veranstaltungen der Bundesorganisation, bei denen die Anreise der Teilnehmer*innen aus dem LV-Niedersachsen durch eine Pauschale finanziert wird, gilt für die aus Niedersachsen anreisenden Teilnehmer*innen diese Reisekostenregelung.

E. Allgemeine Bestimmungen

1. Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre
2. Die Reisekostenabrechnung muss die Unterschrift der Tagungs- bzw. Seminarleitung beinhalten. Reisekostenanträge, welche nicht von der Tagungs- bzw. Seminarleitung abgezeichnet sind, werden nicht bearbeitet.
3. Reisekostenanträge werden längstens bis zu drei Monaten nach der Veranstaltung bzw. bis zum 15. Januar des darauffolgenden Geschäftsjahres bearbeitet. Für Reisekostenanträge, die später als drei Monate nach der Veranstaltung oder nach dem 15. Januar des folgenden Geschäftsjahres eingereicht werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.
4. Für den Personenkreis aus A. besteht die Möglichkeit, sich über die DLRG-Jugend Nds. auf Antrag eine BahnCard 25/50 anzuschaffen, wobei der Kostennutzen für die DLRG-Jugend Nds. von der antragstellenden Person nachzuweisen und der ggf. entstehende Fehlbetrag zurück zu erstatten ist.